

Demselben werden die zur Stellvertretung und Unterstützung nach Maßgabe des Bedürfnisses erforderlichen Beamten, sowie das nöthige Canzleipersonal beigegeben.

§ 24 b.

Die in zweiter Instanz zu ertheilenden Entscheidungen (§ 23 II. b.), bei welchen nicht nach § 26 A. 1 und 4 die Mitwirkung des Kreis Ausschusses eintritt, haben collegialisch durch den Kreishauptmann und zwei der ihm beigegebenen Beamten zu erfolgen. Letztere können nöthigenfalls in Folge besonderen, von dem Ministerium des Innern zu ertheilenden Auftrags durch andere zur Ausübung richterlicher Functionen befähigte Personen vertreten werden.

§ 25.

Jeder Kreishauptmannschaft steht ein Kreis Ausschuß zur Seite, welcher in den durch das Gesetz bestimmten Fällen zur Mitwirkung bei den Geschäften der Verwaltung berufen ist.

§ 26.

Die Mitwirkung des Kreis Ausschusses, und zwar

A. als zur Entscheidung berufenen Organs, tritt ein:

1. bei der Beschlußfassung über Recurse und Beschwerden gegen Entscheidungen, welche in erster Instanz

a) von der Amtshauptmannschaft unter Mitwirkung des Bezirks Ausschusses über Beiträge und persönliche Leistungen für den Bezirk,

b) von Stadträthen derjenigen Städte, in welchen die Revidirte Städteordnung eingeführt ist, über Einsprüche in Bezug auf die Stimmberechtigung und Wählbarkeit bei öffentlichen Wahlen und über Beiträge und persönliche Leistungen für die Gemeinde oder zu Zwecken der Armenversorgung ertheilt worden sind;

2. bei dem erstinstanzlichen Verspruche von Administrativjustizstreitigkeiten über den Unterstützungswohnsitz und über Verbindlichkeiten der Armenversorgung (§ 23 unter II. a. 2);

3. bei der Beschlußfassung über Anträge auf Untersagung der ferneren Benutzung gewerblicher Anlagen nach §§ 27 und 51 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 (S. 245 flg. des Bundes-